

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	20. März 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV);	5
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV)	6
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) /	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV).....	15
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)	18
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV).....	20
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)	21
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)	24
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Plattform Consultation

Die Plattform Consultation erschwert die Meinungsbildung innerhalb einer Organisation. Die Plattform ist lediglich auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Das ist ungenügend. Die LDK wie auch die KOLAS bemühen sich, unter Einbezug kantonaler Fachexperten, eine breit abgestützte Stellungnahme zu erarbeiten. Genau diesen Prozess erschwert die Plattform Consultation massiv. Es sieht keine «Entwurfsphase», in der eine Vielzahl von Personen an einem Entwurf arbeiten, vor. Die Plattform Consultation kann nicht für den organisations- oder kantonsinternen Entscheidungsweg genutzt werden. Es können keine Versionen einer Stellungnahme herausgezogen werden. Auch ist die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme, beispielsweise nach Verabschiedung durch das zuständige Gremium nicht gegeben. Die LDK und die KOLAS haben je einen Zugangscodes erhalten, somit können sie je eine Stellungnahme einreichen. Die Möglichkeit zu teilen, d.h. weitere Personen an der Erfassung einer Stellungnahme zu beteiligen, ist derart aufwändig, dass sie ein no go ist und zusammen mit der fehlenden Möglichkeit, schrittweise die Unveränderbarkeit einer Stellungnahme zu gewährleisten, die Plattform als untaugliches Instrument klassiert.

Via KdK haben wir der Bundeskanzlei unsere Einschätzung zur Tauglichkeit der Plattform Consultation sowie unser Erstaunen darüber mitgeteilt, dass offenbar mehrere Departemente an eigenständigen Lösungen zur Erfassung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen arbeiten und gleichzeitig die Bundeskanzlei seit mehreren Jahren mit der KdK ebenfalls ein Tool zur Erarbeitung, Erfassung und Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen diskutiert.

Ein digitales Tool wie die Plattform Consultation sollte die Teilnahme an einer Vernehmlassung erleichtern und effizienter gestalten, nicht aber die Meinungsbildung erschweren. Wir werden deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform einreichen.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Wir erwarten vom Bund künftig eine seriösere Abklärung die Auswirkungen auf die Kantone. Wir werden das auch der KdK so mitteilen.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;

- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
 - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
 - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
 - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
 - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
 - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmender Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Neutrale Haltung
 Begründung: Betroffenheit unklar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung

Begründung:

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der EKB ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu;
- Diese Zustimmung ist an die Umsetzung der von der Branche getragenen Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung gebunden;
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüßen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio. Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio. Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3^{bis} LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt Agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von Agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von Agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die Agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht Agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von Agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die LDK vom 30.01.2025 lehnt diese Neuregelung ab. Sie fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
 - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
 - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
 - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
 - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
 - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs. 4</p> <p>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kanto-</p>	<p>Antrag: Streichung</p> <p>Art. 5 Abs. 4</p> <p>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kanto-</p>	<p>Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben.</p> <p>AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>nalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</p>	<p>tonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</p>	
<p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe;</p> <p>b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p>3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen</u> Vertrags <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen</u>;</p> <p>b. die <u>von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf unterstützten</u> prioritären Handlungsfelder, <u>Schwerpunktthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten <u>mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien</u>;</p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p>3 Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p> <p>a. den Geschäftsbericht;</p>	<p>Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. <p>Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</i> <i>a. den Geschäftsbericht;</i> <i>b. die Jahresrechnung;</i> <i>c. das Jahresbudget;</i> <i>d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;</i> <i>e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.</i>	b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget Budget für das Folgejahres; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung

Begründung:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbe- reich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbeträge ein. Doch die genügende Finanzie- rung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingenzzollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
 - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
 - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
 - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
 - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
 - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.
- Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p>1 Die Zollansätze der Tarif- nummern 1701 und 1702 (An- hang 1 Ziff. 18) werden vom</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse</p> <p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentari- sche Vorstösse eine Nachfolgelösung. • Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die ge- samte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>BLW</p> <p>festgelegt.</p> <p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:</p> <p>a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und</p> <p>Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG),</p> <p>den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und</p> <p>b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto betragen.</p> <p>3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer</p> <p>bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite</p> <p>ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach</p> <p>unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.</p>	<p><u>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</u></p> <p><u>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.</u></p> <p><u>3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.</u></p> <p><u>4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.</u></p> <p><u>5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:</u></p> <p><u>a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;</u></p> <p><u>b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;</u></p> <p><u>c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.</u></p> <p><u>6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:</u></p> <p><u>a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;</u></p> <p><u>b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten</u></p>	<p>das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir unterstützen die Variante 1, weil <ul style="list-style-type: none"> ○ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat; ○ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft; ○ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2; ○ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt; ○ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können. <p>Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.</p>	<p><u>Preise; und</u> <u>c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.</u></p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagen Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsempässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zustän-		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		
<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. e</i></p> <p><i>1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</i></p> <p><i>e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;</i></p>	<p>Antrag: neu</p> <p><u>1^{bis} Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.</u></p>	<p>Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e</p> <p>Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.</p> <p>Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art-. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 4</i></p> <p>4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76</p>	<p>Antrag: Streichung</p> <p>4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:</p> <p>a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

- wir unterstützen im Prinzip die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO;
- fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3, Abs. 1, Bst. a</p> <p>1 Als Erneuerung gilt:</p> <p>a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>1 Als Erneuerung gilt:</p> <p>a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem <u>weniger als zwanzig Jahre dauernden</u> Unterbruch der Bewirtschaftung;</p>	<p>Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.</p>
<p>Art. 5, Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Antrag: neu/bisheriges Recht</p> <p><u>2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.</u></p>	<p>Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung: bringt administrative Erleichterungen aber nicht für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

- Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist nicht akzeptabel.
- Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna“ im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.
- Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund **37% aller Equiden** in der Schweiz sind die **Warmblüter** die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel **Know-how** verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des</p>	<p>Antrag: Ändern</p> <p>4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rassen <u>Freiberger</u> <u>und Schweizer Warmblut</u> unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerasse.</p>	<p>Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeiträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.</p>		<p>nicht akzeptabel.</p> <p>Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das Schweizer Warmblut. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Ihre Anfänge gehen bereits auf die Zucht der „Cavalli della Madonna“ im Kloster Einsiedeln vor 1000 Jahren zurück. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.</p> <p>Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund 37% aller Equiden in der Schweiz sind die Warmblüter die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel Know-how verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerrazucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeiträgen gerechtfertigt.</p>
<p>Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen</p> <p>1 Die für diesen Abschnitt zur</p>	<p>Antrag: ändern</p>	<p>Die Unterstützung des Schweizer Warmblutes zu den gleichen Ansätzen wie für die Freibergerrasse, verursacht einen Mehraufwand für die Förderung der Equiden. Schätzungen gehen von rund CHF 250'000.- aus. Dieser Mehraufwand</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt:</p> <p>a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 %</p> <p>b. Equiden 3,0 %</p> <p>c. Schweine 10,7 %</p> <p>d. Schafe 7,8 %</p> <p>e. Ziegen 5,4 %</p> <p>f. Neuweltkameliden 0,4 %</p> <p>g. Bienen 1,2 %</p>	<p>Variante 1: proportionale Kürzung bei allen anderen Gattungen zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut);</p> <p>Variante 2: Kürzung bei der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel zugunsten der Equiden (Freiberger und CH-Warmblut).</p>	<p>muss in der Mittelverteilung zwischen den Gattungen berücksichtigt werden.</p>

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

- Wir begrüßen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail</i></p> <p><i>1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</i></p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Bst b^{bis} (neu): <u>Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u></p>	<p>Wir begrüßen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.</p> <p>Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.</p>

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

- Wir begrüßen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.
- Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8 Kantone</p> <p>1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im</p>	<p>Antrag: neu</p> <p><u>1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen.</u></p> <p>4 2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2 3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufge-</p>	<p>Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	führten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung
 Begründung: verhindert eine unnötige Differenz zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 21 Abs. 2</p> <p><i>Im Sinne dieser Verordnung sind:</i></p> <p>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <p>a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p><i>Im Sinne dieser Verordnung sind:</i></p> <p>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <p>a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 800 Franken;</p>	<p>Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;</p>
<p>Art. 22 Gesuche um Abgeltungen</p> <p>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</p>	<p>Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennte zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Massnahmen durchgeführt wurden.</i>	<u><i>1^{bis} (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.</i></u>	

